Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3851

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Kriegs- und Verfolgungsschäden (7. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes (3. HH ÄndG)

— Drucksache V/2877 —

A. Bericht des Abgeordneten Bartsch

I. Im allgemeinen

Der Gesetzentwurf wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in der 175. Sitzung am 16. Mai 1968 an den Ausschuß für Kriegs- und Verfolgungsschäden federführend, an den Ausschuß für gesamtdeutsche und Berliner Fragen und an den Innenausschuß mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Der Ausschuß für Kriegs- und Verfolgungsschäden hat die Vorlage in sieben Sitzungen eingehend beraten. Die Vertreter der Geschädigtenverbände wurden mit ihren Vorstellungen zu dem Gesetzentwurf am 2. Oktober 1968 gehört.

Der Gesetzentwurf wurde eingebracht, weil im Hinblick auf die Entwicklung von Gesetzgebung, Verwaltungspraxis und Rechtsprechung seit dem Jahre 1960 einige Änderungen und Ergänzungen des Häftlingshilfegesetzes erforderlich geworden sind. Dies gilt vornehmlich für die Vorschriften über die Eingliederungshilfe.

Der Innenausschuß hat die Mitberatung auf die Regelungen beschränkt, die den Bereich der inneren Verwaltung berühren; er hat insoweit keine Änderungen des Gesetzentwurfs vorgeschlagen.

Der Ausschuß für gesamtdeutsche und Berliner Fragen hat folgende Empfehlung an den federführenden Ausschuß beschlossen:

1. Für die nach § 9 b Inhaftierten wird zur Verbesserung der Regierungsvorlage eine Regelung analog zum Bundesentschädigungsgesetz vorgeschlagen. Diesem Personenkreis sollten durch eine nochmalige Novellierung verbesserte Leistungen zuteil werden.

   Auch dem Personenkreis des § 4 sollte besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

2. Mit diesem Gesetz soll die Häftlingshilfe nicht abgeschlossen sein.

3. Auf Grund einer Empfehlung des Parlamentarischen Staatssekretärs des Bundesministers des Auswärtigen vom 18. September 1968 sollte § 2 Abs. 2 in folgender Neufassung formuliert werden:

   „Die Gewährung von Leistungen kann versagt oder eingestellt werden, wenn der Berechtigte die im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestehende freiheitliche demokratische Grundordnung bekämpft hat oder bekämpft."

Der federführende Ausschuß hat die Nummer 1 der Empfehlung zur Kenntnis genommen und ist wie der mitberatende Ausschuß der Auffassung, daß mit diesem Gesetz die Häftlingshilfe nicht abgeschlossen sein soll. Auch Nummer 3 der Empfehlung ist der federführende Ausschuß gefolgt und hat § 2 Abs. 2 entsprechend geändert.

Von besonderer Bedeutung ist die Erhöhung des Höchstsatzes der Eingliederungshilfe von 14 600 DM auf 15 300 DM und der zusätzlichen Eingliederungshilfe auf den Höchstbetrag von 20 250 DM.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Den Änderungsvorschlägen des Bundesrates hat der Ausschuß einstimmig zugestimmt, soweit sie in der Gegenäußerung der Bundesregierung Zustimmung gefunden haben.

II. Der Gesetzentwurf im einzelnen

Zu Artikel I

Zu Nummer 2 Buchstabe c

Der Ausschuß ändert die Regierungsvorlage dahin gehend ab, daß ehemalige politische Häftlinge den Stichtag nicht nur überwinden, wenn sie im Anschluß an die Entlassung, sondern innerhalb von sechs Monaten nach der Entlassung aus dem Gewahrsam in den Geltungsbereich des Gesetzes übertreten, wobei Zeiten unverschuldeter Verzögerung nicht eingerechnet werden. Die Neufassung bedeutet eine Verbesserung gegenüber der Regierungsvorlage.

Zu Nummer 2 Buchstabe d

Der in der Regierungsvorlage vorgesehene Stichtag vom 31. Dezember 1961 wurde in Anlehnung an die inzwischen eingetretene Stichtagsverlegung in § 230 LAG auf den 31. Dezember 1964 verlegt.

In *Nummer 4 Buchstabe b*

des Regierungsentwurfs wurde der Absatz 3 gestrichen, weil Fälle, die hier angesprochen wurden, in der Praxis kaum auftreten dürften.

Die Änderung in *Nummer 5 Buchstabe a*

stellt sicher, daß die Hinterbliebenen von ehemaligen politischen Häftlingen die gleichen Leistungen nach dem BVG erhalten wie die Hinterbliebenen in der Kriegsopferversorgung.

Zu Nummer 7 Buchstabe e

Durch die vorgenommene Änderung wird erreicht, daß die für Heimkehrer vorgesehenen Hilfen und Vergünstigungen entsprechend auf den Personenkreis der politischen Häftlinge anzuwenden sind.

Zu Nummer 8 Buchstabe b

Der Ausschuß hat die Änderung der Höchstbeträge beschlossen, weil das Gesetz erst am 1. April 1969 in Kraft tritt.

Bonn, den 13. Februar 1969

Bartsch

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache V/2877 — in der anliegenden Fassung anzunehmen,
2. die zu diesem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen als erledigt anzusehen.

Bonn, den 13. Februar 1969

Der Ausschuß für Kriegs- und Verfolgungsschäden

Mick Vorsitzender

Bartsch Berichterstatter

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes (3. HH ÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes

Das Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 578), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 17. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 637), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   „Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz)"

2. § 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) In Absatz 1 werden vor den Worten „nach dem 8. Mai 1945" die Worte „nach der Besetzung ihres Aufenthaltsortes oder" eingefügt.

   b) In Absatz 2 Nr. 3 werden die Worte „§ 10 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 des Bundesvertriebenengesetzes fällt" durch die Worte „§ 10 Abs. 2 Nr. 2, 3 oder 5 des Bundesvertriebenengesetzes fällt oder" ersetzt.

   c) In Absatz 2 wird folgende Nummer 4 angefügt:

   „4. spätestens sechs Monate nach der Entlassung aus dem Gewahrsam; in diese Frist werden Zeiten unverschuldeter Verzögerung nicht eingerechnet."

   d) Als Absatz 3 wird eingefügt:

   „(3) Von dem Stichtag des Absatzes 1 ist nicht betroffen, wer bis zum 31. Dezember 1964 aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin im Wege der Notaufnahme oder eines vergleichbaren Verfahrens in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zugezogen ist und hier am 31. Dezember 1964 seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatte."

   e) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

   f) Als Absatz 6 wird angefügt:

   „(6) Keine Leistungen nach diesem Gesetz erhalten die im Gewahrsam geborenen Abkömmlinge von im Gewahrsam geborenen Berechtigten; die ihnen als Erben auf Grund des § 9 a Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 oder 3 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes zustehenden Ansprüche bleiben unberührt."

3. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

   „3. die nach dem 8. Mai 1945 durch deutsche Gerichte im Geltungsbereich dieses Gesetzes wegen vorsätzlich begangener Taten zu Gefängnisstrafe von insgesamt mehr als drei Jahren oder zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind,".

   b) In Absatz 2 werden die Worte „freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Berlin" durch die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestehende freiheitliche demokratische Grundordnung" ersetzt.

   c) Als Absatz 5 wird angefügt:

   „(5) Solange wegen einer Straftat, die zu einem Ausschluß nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 oder Absatz 2 führen kann, ein Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren schwebt, sind Entscheidungen über Anträge nach diesem Gesetz zurückzustellen. Wird ein solches Verfahren eingeleitet, nachdem der Anspruch auf Leistungen zuerkannt ist, so ist die Auszahlung einmaliger Leistungen auszusetzen; wiederkehrende Leistungen können ausgesetzt werden."

4. § 4 wird wie folgt ergänzt:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Als Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Als Schädigung infolge des Gewahrsams gilt ferner eine gesundheitliche Schädigung, die durch einen Unfall herbeigeführt worden ist, den der Beschädigte auf einem zur Heilbehandlung wegen Schädigungsfolgen oder zu einem wegen der Schädigung zur Aufklärung des Sachverhalts angeordneten persönlichen Erscheinen notwendigen Weg oder bei der Durchführung dieser Maßnahmen erleidet. Entsprechendes gilt für Versehrtenleibesübungen als Gruppenhandlung wegen Schädigungsfolgen.

(3) Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs. Wenn die Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache des festgestellten Leidens in der medizinischen Wissenschaft Ungewißheit besteht, kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung Versorgung in gleicher Weise wie für Schädigungsfolgen gewährt werden; die Zustimmung kann allgemein erteilt werden."

5. § 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Abs. 3 dieses Gesetzes und §§ 48 und 52 des Bundesversorgungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden."

6. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „Solange sich die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Personen in Gewahrsam befinden, erhalten ihre Angehörigen" durch die Worte „Angehörige der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen erhalten auf Antrag" ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Anwendung der für Heimkehrer geltenden Vorschriften"

b) In Absatz 1 wird das Wort „zwölf" durch das Wort „drei" ersetzt.

c) In Absatz 1 werden die Worte „nach dem 9. August 1955" gestrichen.

d) In Absatz 1 werden hinter den Worten „angenommen haben oder nehmen" die Worte „oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückkehren" eingefügt.

e) In Absatz 1 werden die Worte „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Heimkehrergesetzes die dort vorgesehenen Hilfen und Vergünstigungen" durch die Worte „die für Heimkehrer vorgesehenen Hilfen und Vergünstigungen in entsprechender Anwendung der dafür geltenden Vorschriften" ersetzt.

f) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

g) Als Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die §§ 24 und 28 a des Heimkehrergesetzes finden keine Anwendung.

(3) In die Frist von sechs Monaten werden Zeiten unverschuldeter Verzögerung nicht eingerechnet. Leistungen nach Abschnitt I des Heimkehrergesetzes werden Berechtigten, die vor dem 10. August 1955 aus dem Gewahrsam entlassen wurden und vor diesem Zeitpunkt ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen haben, nicht gewährt."

8. § 9 a wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 wird das Wort „zwölf" durch das Wort „drei" ersetzt.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Diese Eingliederungshilfe wird auf einen Höchstbetrag von fünfzehntausenddreihundert Deutsche Mark begrenzt."

c) In Absatz 2 werden hinter der Zahl „7" das Komma und die Zahl „11" gestrichen.

9. § 9 b wird wie folgt geändert und ergänzt:

„a) Vor den Worten „nach dem 8. Mai 1945" werden die Worte „nach der Besetzung seines Aufenthaltsortes oder" eingefügt.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Diese zusätzliche Eingliederungshilfe wird auf einen Höchstbetrag von zwanzigtausendzweihundertfünfzig Deutsche Mark begrenzt."

10. Nach § 9 b wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 9 c

Weitere Eingliederungshilfen

(1) Ein Berechtigter nach § 9 a Abs. 1, der keinen Anspruch auf die zusätzliche Eingliederungshilfe nach § 9 b hat, erhält auf Antrag im Rahmen der Höchstgrenze des § 9 a Abs. 1 Satz 2 vom fünften Gewahrsamsjahr — frühestens vom 1. Januar 1951 an — für jeden Gewahrsamsmonat eine weitere Eingliederungshilfe von 20 Deutsche Mark, die sich nach zwei, vier und sechs weiteren Gewahrsamsjahren jeweils um 20 Deutsche Mark erhöht; jedoch erhalten Personen, die im Gewahrsam geboren wurden, diese Leistungen nicht.

(2) Die weitere Eingliederungshilfe nach Absatz 1 wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in den Jahren 1969 und 1970 ausgezahlt; dabei sind Berechtigte mit höherem Lebensalter bevorzugt zu berücksichtigen."

11. § 10 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Gewährung der in § 9 bezeichneten Hilfen und Vergünstigungen sind diejenigen Behörden und Stellen zuständig, welche die Gesetze ausführen, in denen die einzelnen Hilfen und Vergünstigungen geregelt sind."

b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Gewährung der Leistungen nach den §§ 9 a bis 9 c sind die von den Landesregierungen bestimmten Stellen zuständig; hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland, so bestimmt die Regierung des Landes, in welchem die Bundesregierung ihren Sitz hat, die zuständige Behörde."

c) Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten bei der Anwendung der §§ 9 a bis 9 c entscheiden die allgemeinen Verwaltungsgerichte."

d) Als Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Über die Anträge mehrerer Antragsteller, die Erben oder weitere Erben einer in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Person sind, entscheidet die Behörde, bei welcher der erste Antrag gestellt worden ist."

e) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

f) Absatz 6 Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Im übrigen sind die Vorschriften des § 15 Abs. 5 und der §§ 16, 17 und 20 des Bundesvertriebenengesetzes entsprechend anzuwenden."

12. § 10 a Abs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Die Worte „§ 9 a Abs. 1 und § 9 b" werden durch die Worte „§ 9 a Abs. 1, §§ 9 b und 9 c Abs. 1" ersetzt.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Behörde dem Antrag in vollem Umfang entsprechen will oder wenn der Antragsteller sich mit dem Inhalt der beabsichtigten Entscheidung einverstanden erklärt hat."

13. § 13 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung wird als Ersatz für Verwaltungskosten und für sonstige mit der Durchführung des Gesetzes zusammenhängenden Kosten ein Betrag von 8 vom Hundert ihres Aufwandes für die nach § 23 des Heimkehrergesetzes zu gewährenden Leistungen ersetzt."

Artikel II

Änderung des Heimkehrergesetzes

Das Heimkehrergesetz vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1018), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 wird gestrichen.

2. In § 1 a wird die Zahl „4" durch die Zahl „3" ersetzt.

3. In den §§ 2 und 3 werden jeweils die Worte „und Heimkehrer im Sinne des § 1 Abs. 4, die nach dem 30. November 1949 im Bundesgebiet oder im Land Berlin aufgenommen worden sind," gestrichen.

4. In § 24 Abs. 4 werden in der Klammer die Worte „und 4" gestrichen.

Artikel III

Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes

Dem § 11 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 695) wird folgender Satz angefügt:

„Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland, ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bereich der Antragsteller seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt hat; hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes nicht gehabt, bestimmt die Regierung des Landes, in welchem die Bundesregierung ihren Sitz hat, die zuständige Behörde."

Artikel IV

Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte wird ermächtigt, das Häftlingshilfegesetz in der Fassung, die sich aus den Änderungen und Ergänzungen in Artikel I ergibt, unter Beseitigung etwaiger Unstimmigkeiten bekanntzumachen.

Artikel V

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel VI

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1969 in Kraft.